



HAUSORDNUNG

für die Sport- und Kongresshalle Schwerin

1. Diese Hausordnung gilt für die Sport- und Kongresshalle Schwerin und das dazu gehörende Gelände und bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen während ihres Aufenthaltes in den Versammlungsstätten der Sport- und Kongresshalle Schwerin und dem Betriebsgelände.
2. Ziel der Hausordnung ist es,
 - die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachwerten zu verhindern,
 - einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.
3. Bei Veranstaltungen können Eingangskontrollen durchgeführt und Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung, der Gebäude oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Versammlungsstätte verwiesen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Versammlungsstätten untersagt werden.

Alkoholisierter Personen können von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Alkoholische Getränke dürfen in Ausnahmefällen nur bis max. 0,5 Liter/pro Person in einem max. 0,5 Liter Gebinde Tetrapak oder PET (kein Glas, keine Dosen) mitgebracht werden.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Konzertveranstaltungen in der Sport- und Kongresshalle Schwerin nur in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Dabei müssen sich sowohl die Kinder/Jugendlichen wie auch die Erwachsenen durch ein offizielles Original-Personaldokument ausweisen können, also auch wenn es sich um die eigenen Eltern bzw. Kinder handelt.

4. Die Sport- und Kongresshalle Schwerin ist aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Sport- und Kongresshalle ist entsprechend gekennzeichnet.
5. Beim Verlassen der Halle verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
6. Entstandene Personenschäden oder Sachschäden sind während der Veranstaltung dem Veranstalter oder dem Betriebspersonal zu melden, spätere Anzeigen werden nicht anerkannt.
7. Die Garderobenannahme ist kostenpflichtig. Für den Inhalt in Mänteln, Jacken und Taschen wird keine Haftung übernommen.
8. Der Parkplatz an der Sport- und Kongresshalle Schwerin ist kostenpflichtig. Es wird lediglich ein Stellplatz vermietet und nicht überwacht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung.
9. Folgendes ist nicht gestattet,
 - ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung die Versammlungsstätten zu betreten;
 - bei Platzkarten, einen anderen als den ausgewiesenen Platz einzunehmen;
 - sich in den Zu- und Aufgängen zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten;
 - auf den Stühlen zu stehen;
 - die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche und Räume zu betreten;
 - das Gelände mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht genehmigten Plätzen abzustellen;
 - bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern;
 - gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände in die Sport- und Kongresshalle Schwerin zu bringen, wie z.B. Flaschen, Dosen, Waffen, Fahnenstangen, Stockschirme sowie Gasdruckflaschen jedweder Art mitzuführen und zu benutzen;
 - Feuerwerkskörper, Wunderkerzen und pyrotechnische Artikel jeglicher Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen, sowie Feuer zu machen;
 - Getränke und Speisen mitzubringen;
 - Gegenstände auf die Bühne oder in den Zuschauerraum zu werfen;
 - Tiere in den Veranstaltungsort mitzubringen;
 - Drogen mitzuführen;
 - die Versammlungsstätten, bauliche und sonstige Anlagen zu beschmutzen, zu beschriften, zu bemalen und zu bekleben sowie hierzu geeignete Gegenstände, wie z.B. Konfetti, Papierschnipsel und Papierrollen mitzubringen;
 - Film-, Video- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen;
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial, Fahnen, Transparente oder Transparentstangen, großflächige Spruchbänder, größere Mengen Papier- oder Tapetenrollen, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine Zustimmung der SKH und/oder des Veranstalters vorliegt);
 - die Sport- und Kongresshalle mit Fahrrädern, Skateboards und ähnlichen fahrbaren Vorrichtungen zu betreten;
 - Rauchen in allen Räumen ist strikt untersagt. Die Raucherbereiche im Außengelände sind ausgewiesen.
10. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
11. Ein Verstoß gegen diese Hausordnung kann durch
 - Verweisung aus der Sport- und Kongresshalle Schwerin, ohne Entschädigung für die Eintrittskarte und/oder
 - Ausspruch eines Hausverbotes geahndet werden.
 - Der Hausordnungsdienst der Sport- und Kongresshalle Schwerin ist berechtigt im Namen des Betreibers/Veranstalters den Verweis bzw. ein Hausverbot auszusprechen und durchzusetzen.

Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

Bei Betreten des Gebäudes erkennen die Veranstaltungsbesucher, sonstige Personen und der Mieter die Hausordnung an.

Stand: Januar 2016